jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/26 3Ob7/97v, 9Ob261/97s, 7Ob302/98g, 1Ob158/07b, 10Ob51/08k, 2Ob179/10b, 8Ob43/11y, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Ist eine fortgesetzte Unterhaltspflicht nicht schon deshalb zu verneinen, weil es dem Unterhaltspflichtigen entweder an der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mangelt oder die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten durch die angestrebte zweite Berufsausbildung - überwiegend wahrscheinlich - nicht nennenswert verbessert werden könnten, stellen die Bestimmungsfaktoren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und Verbesserung der Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten ein bewegliches System dar, das eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angepasste Ausmittlung der weiterbestehenden Unterhaltspflicht ermöglichen soll. Je weniger dabei die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten durch die Zweitausbildung verbessert werden könnten, umso geringer wäre dann auch die Verbindlichkeit des Unterhaltspflichtigen, die Zweitausbildung des Unterhaltsberechtigten innerhalb der Grenzen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mitzufinanzieren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/97v
  Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 7/97v
  Veröff: SZ 70/36
- 9 Ob 261/97s
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 Ob 261/97s
  Vgl auch
- 7 Ob 302/98g
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 302/98g
  Auch; Beisatz: Ob das Kind für den fiktiven Fall eines niedrigeren Einkommens des Unterhaltspflichtigen eine Studienbeihilfe erlangen könnte, ist nicht maßgebend. (T1)
- 1 Ob 158/07b
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 158/07b
  Auch

- 10 Ob 51/08k
  Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 51/08k
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufnahme eines Bachelorstudiums für Kommunikationswissenschaften nach Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit durch positiven Abschluss der Handelsschule und fünfjähriger Berufstätigkeit. (T2)
- 2 Ob 179/10b
  Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 179/10b
  Auch; nur: Die Bestimmungsfaktoren stellen ein bewegliches System dar, das eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angepasste Ausmittlung der weiterbestehenden Unterhaltspflicht ermöglichen soll. (T3)
- 8 Ob 43/11y
  Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 43/11y
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufnahme eines technischen Fachhochschulstudiums durch einen HTL-Absolventen nach anderthalbjähriger Berufstätigkeit. (T4); Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte ist nicht gehalten, die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums wahrzunehmen. (T5)
- 4 Ob 40/12d
  Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 40/12d
  Auch; Beisatz: Ist eine fortgesetzte Unterhaltspflicht nicht schon deshalb zu verneinen, weil es dem Unterhaltspflichtigen entweder an der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mangelt oder die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten durch die angestrebte zweite Berufsausbildung - überwiegend wahrscheinlich - nicht nennenswert verbessert werden könnten, stellen die Bestimmungsfaktoren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und Verbesserung der Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten ein bewegliches System dar, das eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angepasste Ausmittlung der weiterbestehenden Unterhaltspflicht ermöglichen soll. (T6); Beisatz: Hier: Zweitlehre (Konditor als Ergänzung zu Koch/Kellner). (T7)
- 2 Ob 141/11s
  Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s
  Auch; nur T3
- 3 Ob 212/12s
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 212/12s
  Auch; nur T3
- 1 Ob 149/13p
  Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 149/13p
  Vgl auch; nur T3
- 10 Ob 95/18w
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 95/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107723

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at